



Bildungs- und Kulturdirektion

Anstellung von Lehrkräften ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik in Folge der Umsetzung von Art. 17 VSG

Lehrkräfte ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik, welche bisher an einer besonderen Klasse unterrichtet haben und hierfür unbefristet angestellt worden sind bzw. unbefristet anstellbar wären, können unbefristet angestellt werden, wenn sie neu in Folge der Umsetzung von Art. 17 VSG im Spezialunterricht Integrierte Förderung (ehem. ambulante Heilpädagogik) tätig sind.

Gültigkeit:

Diese Regelung gilt bis am 31. Juli 2014 (Verlängerung nach Ende der Einführungszeit BMV). Über die Weiterführung der Lösung wird dann entschieden.

Hinweise:

- Da es sich bei der neuen Stelle um eine Stelle mit anderem Charakter (Anforderungsprofil) handelt und die bisherige Stelle aufgehoben wird, sind die Anstellungsbehörden jedoch nicht verpflichtet, die betreffenden Personen überhaupt anzustellen.
- Die Anstellungsbehörde kann mit der betreffenden Person vereinbaren, dass diese die Ausbildung in schulischer Heilpädagogik nachholt oder Weiterbildungskurse besucht, mit welchen die fehlenden Qualifikationen zumindest teilweise kompensiert werden können.
- Falls eine betreffende Person nicht mehr angestellt werden soll, kann die bisherige Anstellungsbehörde mit Gesuch dem zuständigen Schulinspektorat eine voraussichtliche Reorganisation gemäss Art. 10a LAG melden. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesuchs.

Bern, 21. Februar 2012

Die Bildungs- und Kulturdirektion